

Jugendschutz

Informationen, Ratgeber,
Tipps und Hinweise



Inhalt

Der Erzieherische Jugendschutz – Was ist das?	5
Gewaltprävention und Suchtprävention	6
Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz- Staatsvertrag der Länder (JMStV)	7
Chatten, Social Communities	8
Verboten oder erlaubt?	9
Checkliste für Veranstalter	10
Quiz zum Selbsttest	11
Ratgeber für Eltern	12
Auflösung Quiz	14
Weiterführende Informationen	15





Liebe Leserinnen, liebe Leser,
liebe Eltern,

die Ihnen vorliegende Broschüre ist der erste Baustein unserer Eltern- und Veranstalterinformationen zum Thema Jugendschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle angeht: Eltern, Multiplikatoren, Vertreter der Medien und Wirtschaft. Als Ergänzung zu gesetzlichen Bestimmungen benötigen Menschen flankierende Maßnahmen. Sie alle als gesamtes soziales Umfeld sind aufgefordert, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten. Hierbei möchten wir Sie gerne in Ihrem Alltag mit Ihren Kindern und Jugendlichen unterstützen und Informationen und Hinweise zum Jugendschutz geben. Dabei soll nicht nur auf gefährdende Einflüsse hingewiesen werden, sondern es sollen auch Kompetenzen gestärkt und Eigenverantwortung gefördert werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung Vorträge und Elternabende sowie Projekte und Workshops zu verschiedenen Themen des Jugendschutzes anbieten.

Wir laden Sie ein, von unseren zahlreichen Angeboten rege Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Ihre

Rosemarie Lück
Erste Kreisbeigeordnete



Meine sehr geehrten Damen und Herren,

es wird Ihnen nicht anders gehen als mir:
Computerspiele und viele Bereiche des Internets, auch das sogenannte „Web 2.0“, gehören nicht zu meinem Alltag. Bei unseren Kindern und Jugendlichen sieht das etwas anders aus. Unabhängig vom Streit, ob exzessiver Medienkonsum nun diese oder jene Folgen hat: wir haben als Erwachsene die Aufgabe, unsere Kinder zu schützen, das gilt auch für die anderen Themen des Jugendschutzes.

Ich bin mit Landrat Schellhaas einer Meinung: nur mit dem Ruf nach härteren Strafen und mehr Überwachung ist es nicht getan.
Daher arbeiten meine Fachleute von Prävention und Jugendschutz eng mit den Präventionsexpertinnen und -experten des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen und stehen selbstverständlich für Fragen oder Vorträge zur Verfügung.

Ich bin davon überzeugt, dass Ihnen diese Angebote und die gemeinsam erstellte Broschüre wichtige Informationen und Tipps rund um das Thema Jugendschutz bieten.

Mit herzlichen Grüßen

Gosbert Dölger
Polizeipräsident Südhessen

Der Erzieherische Jugendschutz – Was ist das?



Der Erzieherische Jugendschutz ist Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der § 14 des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII) definiert den Begriff und grenzt den Erzieherischen Jugendschutz von den Regelungen des Jugendschutzgesetzes ab. Beide Vorschriften haben den Zweck, junge Menschen zu schützen. Die Unterschiede der Regelungen:

§14 SGB VIII fordert, dass junge Menschen durch geeignete Maßnahmen befähigt werden, verantwortungsvoll ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Zudem sollen Erziehungsberechtigte befähigt werden, sie dabei zu unterstützen und vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Das Jugendschutzgesetz dagegen benennt konkret Gefährdungen sowie Rechtsfolgen für Personen über 18 Jahre, die sich nicht an die Vorschriften halten (s. Seite 7).

Der Erzieherische Jugendschutz fördert und unterstützt:

- Allgemeine Lebenskompetenzen
- Kritikfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Eigenverantwortung





Gewaltprävention

Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche soll vorausschauend und problemvermeidend greifen und dabei aufzeigen, wie mit Gewalt und Konflikten umgegangen werden kann.

Jugendschutz bedeutet in diesem Zusammenhang, Lebensbedingungen zu gestalten und Maßnahmen zu unterstützen, die Gewalt von Kindern und Jugendlichen und gegen sie verhindern bzw. verringern.

Zielsetzungen:

- Förderung der körperlichen und sprachlichen Kenntnisse
- Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Erkennen eigener Grenzen
- Stärkung der Selbstsicherheit
- Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für unterschiedliche Formen von Gewalt und Konflikten
- Kennenlernen und Ausprobieren alternativer Handlungsmöglichkeiten in Konfliktsituationen, Schaffung von Konfliktfähigkeit

Suchtprävention

Suchtprävention wird als Teil von Gesundheitsförderung verstanden. Demnach wird eine ganzheitliche Vorgehensweise angestrebt, die sowohl die Persönlichkeit des Einzelnen als auch seine Lebensbedingungen einbezieht.

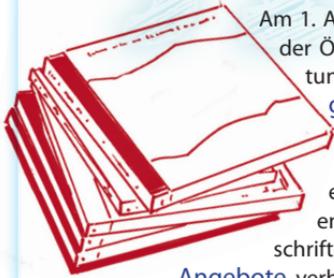
Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Primärprävention. Hiermit sind Maßnahmen und Interaktionen gemeint, die vor dem Auftreten von Symptomen und Auffälligkeiten verhütend und vorbeugend ansetzen.

Daraus ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Förderung der Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Kinder und Jugendliche frühzeitig ansprechen, nicht erst wenn sie gefährdet sind
- Langfristige kontinuierliche Programme statt kurzfristiger einmaliger Aktionen
- Verankerung suchtpreventiver Ansätze in verschiedenen Tätigkeitsfeldern (Jugendarbeit, Schule, Elternarbeit, etc.)
- Suchtfördernde gesellschaftliche Bedingungen erkennen und verändern



Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)



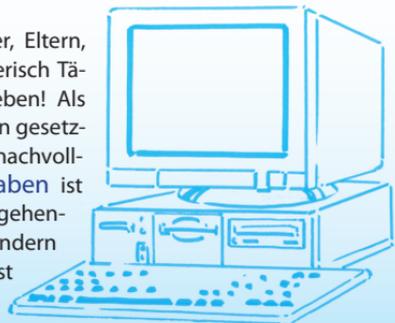
Am 1. April 2003 wurden das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) zum neuen **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** zusammengeführt. Außerdem trat der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder** in Kraft. Der JMStV betrifft die elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien (Internet, Fernsehen, Radio). Durch entsprechende Vorschriften soll verhindert werden, dass **jugendgefährdende Angebote** verbreitet werden, welche die **Menschenwürde**

oder andere geschützte Rechtsgüter verletzen. Das JuSchG dagegen gilt für alle anderen Möglichkeiten der **Jugendgefährdung** (Rauchen, Alkohol, Gaststätten, Diskos, Trägermedien wie DVD und CD-ROM, usw.). Wer gegen die Bestimmungen des JuSchG verstößt, macht sich unter bestimmten Voraussetzungen strafbar und muss mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** rechnen. Die **Bußgeldvorschriften** sehen eine maximale Höhe von **50.000 €** vor. Wer gegen die Bestimmungen des JMStV verstößt, muss bei Verbreitung von schwer jugendgefährdenden Angeboten ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe rechnen. Die **Bußgeldandrohung** beläuft sich hier auf bis zu **500.000 €**.



Im Zusammenhang mit den „Neuen Medien“ besteht die Herausforderung in der Praxis darin, die Balance zwischen Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit und anderen Schutzgütern des Grundgesetzes zu halten. Denn, was Viele unterschätzen: Jugendschutz hat Verfassungsrang und ist in dieser Ausgestaltung weltweit einzigartig. Die „**regulierte Selbstregulierung**“ durch Freiwillige Selbstkontrolle (FSK), Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), wird einzelfallbezogen immer wieder kritisiert, aber der Jugendschutz in seiner Gesamtheit ist nach Auffassung vieler Experten ein auf **Eigenverantwortung und Kontrolle** setzendes funktionierendes System. Leider wird dieses System immer wieder durch Gleichgültigkeit in der Wirksamkeit abgeschwächt.

Umso wichtiger ist die Einsicht, dass jeder, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer oder sonst erzieherisch Tätige ihre **Verantwortung** kennen und leben! Als Nichtjurist muss man nicht die komplizierten gesetzlichen Regelungen in allen Einzelheiten nachvollziehen. Die **Beachtung der Altersfreigaben** ist eigentlich relativ einfach – der damit einhergehende **Dialog** oder auch **Konflikt** mit den Kindern dürfte schwieriger zu meistern sein. DAS ist die Königsdisziplin im Jugendschutz!





Chatten, Social Communities

WEB 2.0

Zu den Grundideen des „Web 2.0“ gehört die Nutzung von Plattformen, deren inhaltliche Ausgestaltung ihre Nutzer im Wesentlichen selbst übernehmen. Weltweit tauschen sich Millionen Menschen in einer Vielzahl von Online-Angeboten über Hobbys, gemeinsame Interessen oder den Beruf aus. Sogenannte „social-communities“ (soziale Netzwerke/Gemeinschaften) wie facebook, myspace, StudiVZ, SchuelerVZ oder wer-kennt-wen weisen enorme Wachstumsraten auf.

Kommunikation in Echtzeit und mit integrierter Videofunktion mittels Chat oder Messenger (z. B.: ICQ, MSN) runden das Angebot der Kommunikationsmöglichkeiten ab.

Viele Nutzer, Erwachsene wie Jugendliche, stellen zu unbefangenen persönliche oder berufliche Daten sowie Fotos ins Netz. Diese Informationen können von einem unbestimmten Personenkreis unkontrolliert und automatisiert abgerufen, zusammengeführt und ggf. weiterverarbeitet werden. **JEDER** kann Daten der einschlägigen Communities einsehen.

Bewegen sich junge Menschen in Foren und Chats zu leichtgläubig, erhöht sich die Gefahr, Opfer von **Cybermobbing** und sexueller „Anmache“ zu werden. Fotos und aus „Spaß“ eingestellte Sprüche könnten aber auch einen potentiellen Arbeitgeber dazu bringen, die eingereichte Bewerbung auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz anders zu bewerten und den Bewerber nicht weiter zu berücksichtigen.

Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum entfernen – das Netz „vergisst“ nichts!

Tipps

Verbote alleine sind nutzlos. Begleiten Sie Ihre Kinder und achten Sie auf die Verhaltensregeln:

- So wenig persönliche Informationen und Bilder wie möglich einstellen.
- Auf jeden Fall die persönlichen Sicherheitseinstellungen und Beschränkungen prüfen und anpassen (Bilder und Profilingaben teilweise sperren).
- Bei „Anmache“ oder Verdacht auf Cybermobbing sofort mit den Eltern über das weitere Vorgehen sprechen und die Betreiber informieren.
- Keinen Videochat mit unbekanntem Personen starten.
- MSN, ICQ und ähnliche Adressen nur zuverlässigen und bekannten Personen geben.
- Niemals mit fremden Personen aus dem Chat treffen, auch wenn sie noch so nett erscheinen.

Weitere Informationen zum sicheren Surfen und Chatten finden Sie beispielsweise unter

www.klicksafe.de



Verboten oder Erlaubt?



Erlaubt ohne Begleitung

Kinder (bis 14 Jahren)

- Zwischen 5 und 23 Uhr in Gaststätten, zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes
- Jugenddisko (anerkannter Träger der Jugendhilfe*): Bis 22 Uhr
- Kino: Bis 20 Uhr (ab 6 Jahren ohne Begleitung)

Jugendliche (14 bis 16 Jahren)

- Zwischen 5 und 23 Uhr in Gaststätten, wenn eine Mahlzeit oder ein Getränk eingenommen wird
- Jugenddisko (anerkannter Träger der Jugendhilfe*): Bis 24 Uhr
- Kino: Bis 22 Uhr

Jugendliche (16 bis 18 Jahren)

- Öffentliche Tanzveranstaltung (Disco): Bis 24 Uhr
- Gaststätten: Bis 24 Uhr
- Alkohol: Bier, Wein, Sekt
- Kino: Bis 24 Uhr

**Für Computerspiele,
DVDs, Filme, etc. –
Altersfreigabe
beachten.**



Verboten

(Jugendliche unter 18 Jahren)

- Rauchen, Abgabe von Tabakwaren
- Ausschank von Alkohol
- Branntweinhaltige Getränke
- Spielhallen und Nachtbars



Ausnahmeregelungen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren

in Begleitung eines Erziehungsberechtigten

- Gaststätten: Bis Schließung (Wohl des Kindes beachten)
- Alkohol: Jugendliche ab 14 dürfen in Begleitung Bier, Wein und Sekt trinken
- Öffentliche Disko: Bis Ende der Veranstaltung (Wohl des Kindes beachten)
- Kino: Keine Zeitbeschränkung (Altersfreigabe beachten)

* z.B. Verbände der Wohlfahrtspflege, Vereine der Brauchtumpflege, Jugendförderungen, Kirchliche Einrichtungen, etc.



Checkliste für Veranstalter

- Wurden Genehmigungen erteilt – Kontakt mit den örtlichen Behörden?
- Wer ist hauptamtlicher (volljähriger!) Veranstalter?
- Ist die Person über Aufgaben und Pflichten informiert?
- Wie sollen Alterskontrollen durchgeführt werden – Einlass und Ausschank?
- Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals
- Klare Einweisung des Personals (Ausschank, Altersgrenze)
- Was tun im Notfall? – Notfallpläne aufstellen (Erreichbarkeit, Fluchtwege)
- Aufsicht auf Außengelände klären
- Keine Suchtmittel für die Verantwortlichen (Alkohol und Drogen)
- Genaue Aufgabenverteilung
- Konflikte versuchen zu lösen, deeskalierend handeln, notfalls die Polizei rufen
- Abreise der Gäste organisieren (Busse oder Taxis bestellen)



Tipps für Kneipen und Gaststätten

- Alkoholfreies Angebot – bieten Sie günstige alkoholfreie Getränke an
- Immer nur ein Getränk – keine Abgabe von mehreren Getränken an eine Person
- Kein Freibier – bewerben Sie Veranstaltungen nicht mit Alkohol

Tipps für Geschäfte und Tankstellen

- Klare Ansagen – bringen Sie Jugendschutzhinweise deutlich sichtbar an
- Alter abklären – fragen Sie grundsätzlich bei jugendlich aussehenden Personen beim Kauf von Alkohol und Zigaretten nach dem Ausweis
- Keine Überbringer – Zigaretten für die Mama oder Schnaps für den Bruder – nicht erlaubt



Achtung bei Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen werden das Verkaufspersonal, bzw. unmittelbar vor Ort Handelnde zur Verantwortung gezogen: es drohen Bußgeldverfahren, in bestimmten Fällen sogar Strafverfahren!

Quiz



Nicht alles ist im Jugendschutz geregelt: Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche auf der Straße sein, wie oft dürfen sie Fernsehen gucken, oder am PC spielen – das sind Entscheidungen, die Eltern treffen müssen.

Tipp

Eltern sollten die Fragen und die Erläuterungen mit ihren Kindern durchgehen. Na, wer wird wohl besser Bescheid wissen?

1. Jasmin ist 17 Jahre alt. Sie wird in einem Monat 18. Ihre Schwester Maria ist 13. Wie lange dürfen sie ohne Begleitung in die Disko?
2. Janina (15 Jahre) und ihre Freundin Anette (14 Jahre) möchten gerne zum Diskoabend ins Jugendzentrum gehen. Dürfen sie?
3. Ab welchem Alter sind Rauchen in der Öffentlichkeit und das Kaufen von Zigaretten erlaubt?
 4. Der 16 Jahre alte Kevin möchte für eine Party noch schnell sechs Flaschen Bier kaufen. Darf er das?
5. Kevin und sein Kumpel Marvin (17 Jahre) wollen nicht nur Bier, sondern auch eine Flasche Likör kaufen. Dürfen sie?
 6. Lukas ist 13 und möchte sich eine DVD und ein Computerspiel kaufen. Worauf muss er achten?
7. Sven ist 15 und möchte in den neuen Kinofilm seines Lieblingsschauspielers. Der Film ist ab 12 Jahre freigegeben. Die Vorführung beginnt um 20.00 Uhr und endet um 22.30 Uhr. Darf er diese Spätvorstellung besuchen?
 8. Markus und sein Kumpel Ali möchten in die Spielothek, um die Geräte mal anzusehen, sie wollen nicht spielen. Beide sind 16 Jahre alt. Dürfen sie das?
9. Vater Mustermann hat Geburtstag. Er möchte seine Familie in die Kneipe um die Ecke zum Essen einladen. Dürfen die Kinder 8 und 13 Jahre mit?
 10. Die 14-jährige Martina ist bei ihrer Tante Elke zu Besuch. Als Überraschung lädt die Tante sie zu einem schicken Restaurantbesuch am Abend (20.30 – 23 Uhr) ein. Ist das erlaubt?
11. Tom (16) und seine Freundin Lisa (15) treffen sich um 20 Uhr in einem bekannten Schnellrestaurant. Die beiden wollen Hamburger essen und schmusen. Nach dem Essen gehen die beiden spazieren und schmusen weiter... Lisa muss nach Hause. Tom eigentlich auch, aber er läuft verliebt träumend noch weiter durch die Stadt und vergisst die Zeit. Kurz nach Mitternacht wird er hungrig und will vor dem Heimweg noch einen Hamburger essen. Was sagt der Jugendschutz zu dieser Geschichte?
 12. Der 14-jährige Rick kauft ein Päckchen Zigaretten beim Kiosk in seiner Straße und zündet sich eine Kippe an. Der Vater beobachtet das, sagt und macht nichts weiter, unterhält sich am Abend aber mit Rick über die Schädlichkeit des Rauchens. Wer könnte bestraft werden?

Ratgeber für Eltern

Das Jugendschutzgesetz kann Sie als Eltern bei Ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen.

Für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos, Diskotheken gelten bestimmte Zeit- und Altersgrenzen. Vergleichbare Regelungen gelten für Medien, wie Spiele, Filme, Musik-CDs aber auch Internetinhalte. Aber: Sie müssen Ihrem Kind nicht erlauben, was das Jugendschutzgesetz gestatten würde! SIE sind die Erziehungsberechtigten – SIE entscheiden.

Sie sind Vorbild für Ihre Kinder

- Übernehmen Sie **Verantwortung** und fordern Sie dieses auch von Ihren Kindern
- Treffen Sie **verlässliche Absprachen** (auch beim Ausgehen) und Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- Zeigen Sie **Interesse** und erklären Sie Ihrem Kind, dass es mit Problemen immer zu Ihnen kommen kann
- Klären Sie Ihr Kind über **konkrete Gefahren** und rechtliche Bestimmungen auf

Sie haben Elternkompetenz und Userkompetenz

- **Informieren** Sie sich über aktuelle Entwicklungen (z. B. Handy, Internet, Ausgehzeiten, etc.) und **pädagogische Empfehlungen**
- **Drohen Sie nicht mit Verboten** (z. B. Handy-, TV-, Games- oder Internet-Verbot) und setzen Sie Medien nicht als Belohnung ein (zu große Bedeutung)
- Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind **begrenzte Zeiten** (z. B. Surfzeit, Fernsehzeit, Spielzeit) – mit ein wenig Flexibilität – und bauen Sie bei längerem Spielen Pausen ein
- **Keine persönlichen Angaben oder Fotos** ins Internet einstellen
- Nutzen Sie **Suchmaschinen für Kinder**, z. B. www.blinde-kuh.de
- Achten Sie auf **Altersbegrenzungen** bei Computerspielen, DVDs, Fernsehsendungen (USK-/FSK-Aufkleber und Einblendung der Altersfreigabe FSF der Sendeanstalten)

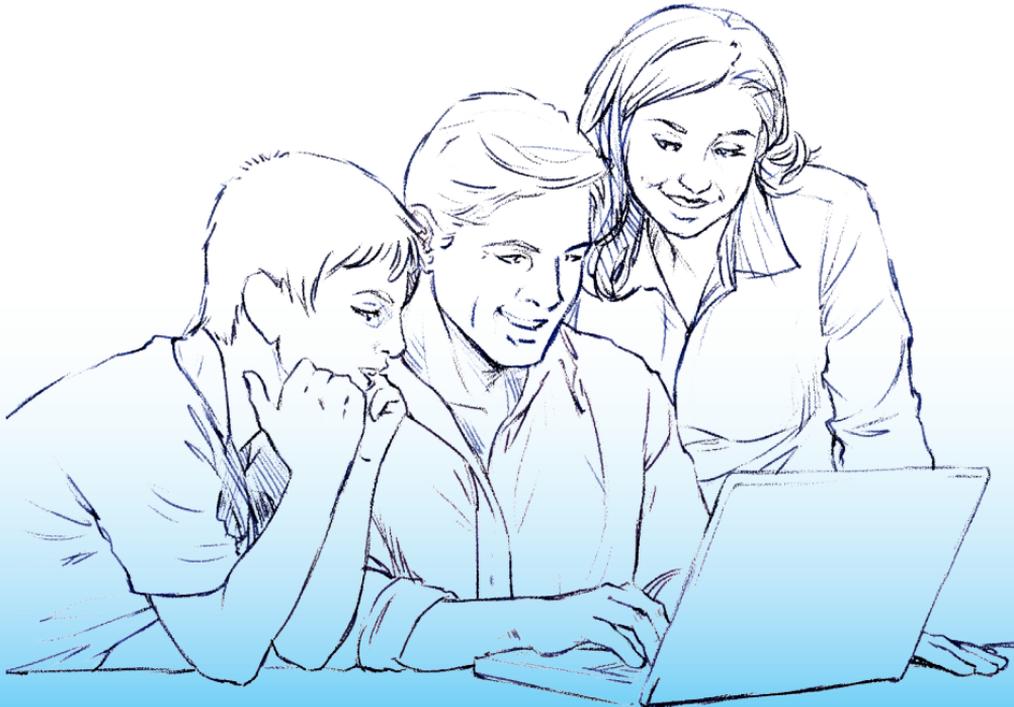


Sie „spielen“ im Team

- Surfen Sie ab und zu **gemeinsam**, schauen Sie zusammen TV, spielen Sie öfter gemeinsam mit Ihrem Kind (auch am PC)
- Zeigen Sie **geeignete Angebote im Internet** (z. B. Kinderseiten, sichere Surfräume, Kinder-Suchmaschinen, etc.)
- **Tauschen Sie sich mit anderen Eltern** aus
- **Fördern Sie gezielt alternative Aktivitäten** – Freunde, Familie, Bewegung, frische Luft, etc.

Praktisches für den Alltag

- Kaufen Sie Ihrem Kind bei Bedarf ein **Prepaid-Handy** (ab 9 Jahren)
- Setzen Sie **Filterprogramme** ein, um einen gewissen Schutz vor Gefährdungen des Internets zu schaffen (garantieren aber keine absolute Sicherheit)



Auflösung Quiz

Antworten und Erklärungen

1. § 5 JuSchG: Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disko ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten* oder Erziehungsbeauftragten* ist Jugendlichen ab 16 Jahren bis längstens 24 Uhr erlaubt. Jugendliche ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jasmin muss also um Mitternacht die Disko verlassen, Maria darf nicht in die Disko.
2. Die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege ist ohne Begleitung erlaubt: Kindern bis 22 Uhr, Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren bis 24 Uhr, älteren Jugendlichen ohne weitere Einschränkung. Die beiden dürfen also bis 24 Uhr ins Jugendzentrum, wenn ihre Eltern einverstanden sind und z. B. die Jugendförderung der Stadt Veranstalter der Jugenddisko ist.
3. § 10 JuSchG: Der Kauf von Tabak und Tabakwaren, sowie Rauchen in der Öffentlichkeit ist Jugendlichen ab 18 Jahren erlaubt.
4. § 9 JuSchG: Kauf und Konsum von alkoholischen Getränken wie Bier und Wein darf erst Jugendlichen ab 16 Jahren gestattet werden. Kevin darf kaufen.
5. § 9 JuSchG: Kauf und Konsum von Branntwein und branntweinhaltenen Getränken ist unter 18 verboten! Schnaps, Liköre, Alcopops dürfen von Kevin und Marvin nicht gekauft werden. Der Konsum darf ihnen nicht gestattet werden.
6. § 12 JuSchG: Für DVD und Videokassetten gibt es das sogenannte FSK-Prüfsiegel. Bei Spielen gilt das USK-Prüfsiegel. Die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK) und die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) sind Gremien, in denen Vertreter von Landesbehörden, Psychologen und Pädagogen die jeweilige Alterseinstufung vornehmen. Auf den jeweiligen Verpackungen und Datenträgern muss ein Kennzeichen angebracht sein. Diese bunten Siegel zeigen die jeweilige Altersgruppe an. Lukas darf nur Spiele und Filme kaufen, die für sein Alter freigegeben sind, also „ohne Altersbeschränkung“, „geeignet ab 6 Jahre“ und „geeignet ab 12 Jahre“. Es handelt sich bei den Altersfreigaben nicht um bloße Empfehlungen, das ist geltendes Recht! Verkaufspersonal oder Verantwortliche bei Veranstaltungen begehen bei Nichtbeachtung der Altersfreigaben eine Ordnungswidrigkeit, in bestimmten Fällen sogar eine Straftat (§§ 14, 15, 27, 28 JuSchG).
7. § 11 JuSchG: Grundsätzlich ist die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen (Kino) Kindern und Jugendlichen nur gestattet, wenn die Filme für die entsprechende Altersgruppe freigegeben sind. Wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist, dürfen 6 bis 13-Jährige nicht ohne Begleitung teilnehmen. Wenn die Vorführung nach 22 Uhr endet, dürfen noch nicht 16-Jährige nicht ohne Begleitung teilnehmen. Sven muss also entweder eine frühere Vorstellung wählen, oder einen Personensorgeberechtigten* oder eine erziehungsbeauftragte Person* mitnehmen.
8. § 6 JuSchG: Die Anwesenheit in Spielhallen (egal ob mitgespielt wird oder nicht) ist Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht erlaubt.
9. § 4 JuSchG: Grundsätzlich ist der Aufenthalt in Gaststätten in Begleitung von Personensorgeberechtigten* und Erziehungsbeauftragten* erlaubt.
10. Siehe 9.
11. § 4 JuSchG: Etwas vorweg: zum Schmusen und Küssen gibt es im Jugendschutz keine Regelung. Für die Uhrzeiten, wann ein Jugendlicher zu Hause sein soll, sind die Eltern verantwortlich. Das Jugendschutzgesetz regelt aber eindeutig den Aufenthalt in Gaststätten, denn darum handelt es sich auch bei dem Schnellrestaurant! Zur Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit ist der unbegleitete Aufenthalt in der Zeit von 5 bis 23 Uhr Kindern und Jugendlichen gestattet. Die beiden Schmuskatzen dürfen also dort ihre Hamburger füttern und müssen dann gehen. Das Gleiche gilt für Jugendliche ab 16 Jahre, für die Zeit von 5 bis 24 Uhr. Tom darf nach Mitternacht die Gaststätte nicht mehr betreten.
12. Grundsätzlich werden Kinder und Jugendliche bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz nicht bestraft. Sie sollen doch geschützt werden. Die Verantwortlichen sind die Erwachsenen. Sie sind übrigens nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was durch das Jugendschutzgesetz gestattet wird! Im vorliegenden Fall würde auch der Vater als Personensorgeberechtigter nicht bestraft werden. Der Kioskbesitzer als Gewerbetreibender dagegen schon. Auch wenn meistens niedrigere Beträge verhängt werden – es drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen, wenn nachweisbar die Entwicklung eines Minderjährigen stark beeinträchtigt wird, drohen sogar Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr.

* = Erklärung:

Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Erziehungsbeauftragte sind Personen über 18 Jahre, die mit Einverständnis der Eltern nachvollziehbar Aufsicht und Erziehungsaufgaben ausüben. Dies können Lehrer, Ausbilder oder volljährige Verwandte, die im Auftrag der Eltern handeln, sein.



Weiterführende Informationen



Suchmaschinen im Netz

www.internet-abc.de
www.suchfibel.de
www.blinde-kuh.de
www.milkmoon.de

Ratgeber für kindgerechte Spiele

www.spieleratgeber-nrw.de
www.spielbar.de

Allgemeine Informationen zum Thema Jugendschutz

www.klicksafe.de – Allgemeine Infos, Infomaterial und Unterrichtsmaterial
www.jugendschutzaktiv.de – Rund um den Jugendschutz
www.polizei-beratung.de
www.medienkompetenz-hessen.de – Allgemeine Infos und Tipps
www.mpfs.de – JIM und KIM-Studie: Studien zum Mediennutzungsverhalten junger Menschen
www.jugendschutz.net – Allgemeine Infos, auch rechtliche Hinweise
www.handysektor.de – Allgemeine Infos
www.time4teen.de/Spielregeln – Allgemeine Infos und Tipps



Ansprechpartner

Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Erzieherischer Jugendschutz

Bianca Meister

Jägertorstraße 207

64289 Darmstadt

Telefon 06151/881-1366

Fax 06151/881-1487

b.meister@ladadi.de

www.kijufue-dadi.de

Polizeipräsidium Südhessen

Zentraler Jugendkoordinator

Uwe Walzel

Klappacher Straße 145

64285 Darmstadt

Telefon 06151/969-2420

Uwe.Walzel@polizei.hessen.de

www.polizei.hessen.de

